

**Ausweisung von gefährlichen Wiederholungstätern  
ausländischer Herkunft**

---

**Anfrage**

Im Kanton Freiburg sind in letzter Zeit schwere Vorfälle von körperlicher und sexueller Gewalt bekannt geworden, z.B. in Schmitten, in der Stadt Freiburg und in Bulle. Mehrere, bandenmässig begangene Gewalttaten, hauptsächlich durch eine Täterschaft ausländischer Herkunft, haben bei den traumatisierten Opfern langfristige Auswirkungen zur Folge.

Die überwiegende Mehrheit der im Kanton Freiburg lebenden Ausländerinnen und Ausländer ist bestens integriert und nimmt am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in unserer Region teil. Ungeachtet der präventiven Massnahmen und der verhängten Strafsanktionen stört jedoch eine kleine Minderheit von ausländischen Straftätern, die vorbestraft und gefährlich sind, regelmässig die innere Sicherheit durch unerhörte Taten.

Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) erlaubt der zuständigen Verwaltungsbehörde, ausländische Straftäter aus der Schweiz auszuweisen, falls diese schwere Delikte begangen haben und davon auszugehen ist, dass diese Personen sich nicht an die geltende Ordnung in ihrem Gastland anpassen können oder wollen.

In diesem Sinne erlaube ich mir, dem Staatsrat folgende Fragen zu unterbreiten:

1. Teilt der Staatsrat die Ansicht, dass das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) Ausweisungsverfügungen für gefährliche Wiederholungstäter ausländischer Herkunft verhängen kann, wenn alle im Bundesgesetz (ANAG) festgehaltenen Bedingungen erfüllt sind?
2. Verfügt das BMA über eine interne Organisation, welche die effiziente Auswertung von behördlichen und polizeilichen Informationen gewährleistet und angemessene Entscheidungen innert nützlicher Frist erlaubt?

19. Juni 2007

**Antwort der Staatsrates**

Die vorrangige Massnahme gegen die von Grossrätin Gobet geschilderten Gewalttaten besteht in einer rigorosen Anwendung des Strafrechts durch die Justizbehörden. Falls eine ein ausländischer Straftäter rechtskräftig verurteilt wurde, klärt sodann die zuständige kantonale Behörde (in diesem Fall das Amt für Bevölkerung und Migration, BMA) je nach der Schwere des Delikts von Amtes wegen ab, ob eine Ausweisung verhängt werden kann oder muss. In jedem Fall kann eine Ausweisung erst nach Inkrafttreten eines Strafurteils erfolgen.

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er von einer Justizbehörde

wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt worden ist. Die Ausweisung wird nur ausgesprochen, wenn diese der Gesamtheit der Umstände entsprechend angemessen erscheint (Art. 11 Abs. 3 ANAG) und wenn sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigt.

Um dies angemessen zu bewerten, berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere die Schwere des durch den Ausländer begangenen Vergehens, seine bisherige Aufenthaltsdauer in der Schweiz und den Nachteil, den er mit seiner Familie erleiden müsste, falls er ausgewiesen würde; wenn eine Ausweisung zwar begründet aber aufgrund der Umstände nicht opportun erscheint, wird dem Ausländer eine Ausweisung angedroht (Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum ANAG; ANAV). Falls der Ausweisungsgrund eine Straftat ist, dient die durch ein Strafgericht verhängte Strafe als erstes Kriterium, um die Schwere eines Vergehens festzustellen und die allgemeinen Interessen abzuwägen. Das Risiko einer Wiederholungstat ist ebenfalls ein wichtiger Faktor, der bei gravierenden Delikten umso stärker betrachtet werden muss. Nach der herrschenden Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren die Grenze dar, ab welcher im Allgemeinen eine Ausweisung verhängt wird (vgl. u.a. Entscheid 2A.121/2005). Allerdings ist diese Grenze nicht absolut. Die Anforderungen an eine Ausweisung desto höher zu gewichten sind, umso länger ein Ausländer in der Schweiz residiert und somit sein Beziehungsnetz in unserem Land verfestigt hat. Des Weiteren muss unterschieden werden zwischen dem Ausländer, der im Erwachsenenalter in die Schweiz gekommen ist und demjenigen, der in der Schweiz geboren oder aufgewachsen ist. In einem kürzlich veröffentlichten Entscheid hat das Bundesgericht zudem festgehalten, dass eine Ausweisung aus der Schweiz kein dauerhaftes Hindernis für eine spätere Rückkehr in dieses Land darstellt (Entscheid 2A.61/2007; Fall eines früheren Straftäters, der unterdessen eine Schweizerin geheiratet hat und der seit 13 Jahren nicht mehr straffällig geworden ist).

Die kantonalen Behörden sind in ihrem Ermessensspielraum an diese Vorgaben, welche auf der Bundesgesetzgebung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts basieren, gebunden.

Die Fragen von Grossrätin Gobet können wie folgt beantwortet werden:

1. Aufgrund des Ausführungsgesetzes zum ANAG (SGF 114.22.1) ist das Amt für Bevölkerung und Migration die zuständige kantonale Behörde, in Sachen Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Das BMA hat demzufolge alle in der einschlägigen Bundesgesetzgebung vorgesehenen Entscheide zu fällen und namentlich auch Ausweisungen auszusprechen. Diese können beim Verwaltungsgericht angefochten werden, gegebenenfalls beim Bundesgericht. Insofern als das Rekursrecht gegen die kantonale Verfügung nicht nur der betreffenden Person zusteht, sondern auch dem Bundesamt für Migration (BAM), unterliegen die Entscheide der kantonalen Behörde einer doppelten Kontrolle.

In der Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen wendet das BMA das Bundesgesetz an, indem es den obgenannten Grundsätzen streng Rechnung trägt. Falls die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, verhängt das BMA somit eine Ausweisung.

2. Das Amt für Bevölkerung und Migration verfügt über eine entsprechende Organisationsstruktur zur effizienten Bearbeitung solcher Angelegenheiten. Die Untersuchung der Akten wird durch die entsprechende Abteilung der Fremdenpolizei gewährleistet. Die Bewertung der Gesamtsituation und die Vorbereitung des Entscheides werden danach einer Amtsjuristin anvertraut. Dieselbe Juristin verfolgt den Fall bis zum Ausgang eines eventuellen Beschwerdeverfahrens beim Verwaltungsgericht resp. beim

Bundesgericht. Nach Prozessende gewährleistet eine Abteilung des Spezialdienstes für Ausschaffungen die konkrete Umsetzung der Ausweisungsverfügung.

Die vom BMA benötigte Frist zur Beschlussfassung hängt von der Untersuchungsdauer der jeweiligen Angelegenheit ab. Diese Frist kann stark variieren, insbesondere in Bezug auf die Dauer der Strafverfahren. In Fällen, wie sie hier zur Diskussion stehen, kann die Überprüfung einer allfälligen Ausweisung in der Tat erst nach einer endgültigen Verurteilung, welche die Schwere eines begangenen Vergehens aufzeigt, vorgenommen werden. Die Überprüfung wird folglich nach Empfang der rechtskräftigen Urteile eingeleitet. Artikel 15 ANAV verpflichtet deshalb die Justizbehörden, der kantonalen Fremdenpolizei die Urteile, welche ein Ausweisungsverfahren nach sich ziehen könnten, zu übermitteln. Im Allgemeinen werden diese Urteile dem BMA von Amtes wegen überwiesen. Bei Straftaten von Minderjährigen müssen die Urteile hingegen vom BMA bei der Jugendstrafkammer, welche über deren Weiterleitung entscheidet, angefordert werden.

Freiburg, den. 21. August 2007